



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Better Healthcare GmbH

Version 2021-02
18. Februar 2021

Inhaltsverzeichnis:

§1 Geltungsbereich und Vertragsgegenstand	3
§ 2 Vertragsabwicklung	3
§ 3 Vertragsänderungen.....	4
§ 4 Vertraulichkeit/Datenschutz/Verwendung von E-Mail	4
§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen.....	5
§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden	6
§ 7 Mängelhaftung	7
§ 8 Haftungsbeschränkungen.....	7
§ 9 Urheberrechte, Schutzrechte, Freistellung.....	8
§ 10 Höhere Gewalt / force-majeure-Klausel	9
§ 11 Kündigung.....	9
§ 12 Allgemeines, Erfüllungsort, Gerichtsstand.....	9

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Better Healthcare GmbH

Nachfolgend „**Better Healthcare**“ genannt

§1 Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

1.1 Diese AGB gelten ausschließlich für alle Verträge jeder Art zwischen Better Healthcare und dem Kunden oder Lieferanten, der Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechtes und öffentlich- rechtlichen Sondervermögen.

Diese AGB können im Internet unter www.betterhealthcare.de jederzeit eingesehen und von dort ausgedruckt und gespeichert werden.

Anderslautenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), Einkaufs- oder Verkaufsbedingungen des Vertragspartners werden hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.2 Vertragsgegenstand ist die Erbringung dienstvertraglicher Leistungen im Sinne von §§ 611 ff. BGB durch Better Healthcare.

1.3 Die von Better Healthcare zu erbringenden Dienstleistungen dienen der Beratung und Unterstützung des Kunden. Better Healthcare ist bei der Leistungserbringung Weisungen des Kunden nicht unterworfen.

1.4 Angebote von Better Healthcare zum Abschluss eines Vertrages durch Better Healthcare sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit der Auftragsbestätigung durch Better Healthcare zustande.

§ 2 Vertragsabwicklung

2.1 Better Healthcare wird die vertraglichen Leistungen durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter oder Dritte erbringen und die Leistungen in Übereinstimmung mit dem Vertragsgegenstand und unter Berücksichtigung einer sinnvollen Durchführung der Beratungstätigkeit entweder im Unternehmen des Auftraggebers bzw. an dem vereinbarten Einsatzort oder aber in eigenen Geschäftsräumen der Better Healthcare erbringen.

2.2 Beide Vertragspartner benennen für die Vertragsabwicklung einen verantwortlichen Projektleiter.

2.3 Sofern Better Healthcare die Ergebnisse der vertragsgegenständlichen Leistungen schriftlich darzustellen hat, ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Alle Berichte, Gutachten oder Ergebnisse von Untersuchungen werden, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, schriftlich erstattet. Davon abweichende mündliche Erklärungen und Auskünfte von Better Healthcare bzw. deren Mitarbeitern oder beauftragten Dritten sind demgegenüber unverbindlich. Der Vertrag ist mit Übergabe der schriftlichen Darstellung von Better Healthcare vollständig erfüllt.

§ 3 Vertragsänderungen

3.1 Beide Vertragspartner können den Leistungsumfang mit Zustimmung des Vertragspartners abändern.

Nach Erhalt eines entsprechenden Änderungsantrages ist der jeweils andere Vertragspartner verpflichtet, binnen zwei Wochen unter Angabe von Gründen seine Zustimmung oder Ablehnung schriftlich zu erklären.

3.2 Sollten die Vertragspartner einer Vertragsänderung zustimmen, ist insbesondere der Inhalt und die Höhe der vereinbarten Vergütung gemäß den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich entsprechend Ziff. 1.4 abzuschließen.

3.3 Sofern ein Änderungsantrag des Kunden erhebliche Leistungen durch Better Healthcare voraussetzt, wird hierüber eine gesonderte Vergütungsvereinbarung zwischen den Vertragspartnern schriftlich abgeschlossen werden.

§ 4 Vertraulichkeit/Datenschutz/Verwendung von E-Mail

4.1 Better Healthcare ist berechtigt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages die anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen mit Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Better Healthcare wird personenbezogene Daten des Auftraggebers gemäß dessen schriftlicher Weisung nach § 11 Bundesdatenschutzgesetz verarbeiten.

4.2 Die Vertragspartner werden sämtliche ihnen im Rahmen des Vertragsverhältnisses mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise direkt oder indirekt bekannt werdenden, als vertraulich bezeichneten oder der Natur der Sache nach üblicherweise als vertraulich anzusehenden Informationen oder Informationsmaterialien zeitlich unbeschränkt vertraulich behandeln und diese ausschließlich im Rahmen der von diesem Vertrag erfassten Leistungen verwenden. Eine Nutzung oder Weitergabe der als vertraulich anzusehenden Informationen oder Informationsmaterialien an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung der betroffenen Partei unzulässig. Diese Verpflichtungen bleiben für beide Vertragspartner auch nach Beendigung des Vertrages bestehen. Die Nutzung von Daten in anonymisierter Form zu Darstellungs- und Verdeutlichungszwecken über den konkreten Projektrahmen hinaus ist Better Healthcare gestattet.

4.3 Soweit der Kunde Better Healthcare eine E-Mail- Adresse mitteilt, willigt er ein, dass Better Healthcare ihm ohne Einschränkung per E-Mail vertragsbezogene Informationen zusendet. Dem Kunden ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E- Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Dritte Zugang zu den Daten verschaffen, von ihnen Kenntnis nehmen und sie verändern oder Daten verfälscht, unvollständig, verzögert oder gar nicht beim Empfänger eingehen. Darüber hinaus können gesendete, elektronische Mitteilungen Viren oder andere Komponenten enthalten, die ein anderes Rechnersystem stören oder ihm Schaden zufügen. Better Healthcare übernimmt keine Haftung für eventuelle Schäden, die dem

Kunden oder Dritten aus einer solchen Versendung entstehen können, es sei denn, der Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Pflichten aus dem Vertragsverhältnis.

4.4 Für die Dauer des Vertragsverhältnisses und für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit verpflichten sich die Parteien, es zu unterlassen, die angestellten Unternehmensberater und leitenden Angestellten des jeweiligen Vertragspartners gezielt abzuwerben oder durch Dritte abwerben zu lassen.

Für den Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtungen zahlt die verstoßende Partei an die vertragstreue Partei eine von der vertragstreuen Partei festzusetzende, angemessene Vertragsstrafe deren Höhe im Streitfall vom Gericht überprüft werden kann.

Die Vertragsstrafe ist mit der Zuwiderhandlung fällig. Die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches bleibt unberührt; eine gezahlte Vertragsstrafe ist jedoch auf einen Schadensersatzanspruch anzurechnen.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen.

5.1 Die Vergütung erfolgt nach den im Angebot definierten Vergütungsmodalitäten. Vergütungen sind grundsätzlich Netto-Preise zuzüglich der gesetzlichen Steuern und Abgaben in der jeweils geltenden Höhe.

5.2 Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich zum Ende des jeweiligen Kalendermonats, soweit keine gesonderte Regelung getroffen ist. Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig.

5.3 Nach Ablauf einer vereinbarten Zahlungsfrist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Better Healthcare ist im Verzugsfall berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Der Kunde schuldet bei Verzug mit einer Entgeltforderung einen pauschalen Schadensersatzbetrag in Höhe von 40,00 €. Dies gilt auch, wenn sich der Partner mit einer Abschlagsrechnung oder einer sonstigen Ratenzahlung in Verzug befindet. Die Pauschale in Höhe von 40,00 € ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden mit Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

5.4 Befindet sich der Kunde mit der Zahlung in Verzug, ist Better Healthcare

a) bis zur Begleichung der fälligen Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen zu keiner weiteren Leistungserbringung aus irgendeinem Vertrag verpflichtet

u n d

b) nach eigener Wahl zum Rücktritt aus geschlossenen Verträgen oder zur Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung berechtigt, wenn der Kunde nicht binnen 10 Tagen nach Erhalt einer berechtigten Mahnung Zahlungen geleistet hat.

5.5 Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit der Gegenanspruch entweder auf demselben Vertragsverhältnis beruht, die Gegenforderung von Better Healthcare schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist oder gerichtliche Entscheidungsreife vorliegt.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

6.1 Zum Erbringen der Leistungen ist Better Healthcare auf die Unterstützung und Mitwirkung des Auftraggebers angewiesen. Der Auftraggeber wird Better Healthcare daher alle zur Leistungserbringung erforderlichen Arbeitsmittel, Informationen und Unterlagen rechtzeitig, vollständig und kostenfrei zur Verfügung stellen, die aus Sicht von Better Healthcare zum Erbringen der von diesem Vertrag erfassten Leistungen erforderlich sind. Better Healthcare darf von der Vollständigkeit und Richtigkeit und jeweiligen Aktualität dieser Arbeitsmittel, Informationen und Unterlagen ausgehen, außer soweit diese für sie erkennbar offensichtlich unvollständig oder unrichtig oder nicht mehr aktuell sind. Der Kunde haftet gegenüber Better Healthcare für die Richtigkeit der mitgeteilten Daten und der mit Better Healthcare erzielbaren Ergebnisse. Der Kunde stellt Better Healthcare insoweit von einer Überprüfung der Richtigkeit der mitgeteilten Daten frei. Better Healthcare übernimmt keine Haftung für Gegenstände, die Better Healthcare im Rahmen der Vertragsdurchführung vom Kunden zu Testzwecken überlassen werden.

6.2 Darüber hinaus erhalten die Mitarbeiter von Better Healthcare kostenfreien Zugang zu den EDV-Anlagen sowie gegebenenfalls Rechnerzeiten, Testdaten und Datenerfassungskapazität im erforderlichen Umfang. Wenn und soweit dies erforderlich ist, wird der Auftraggeber aus Sicht von Better Healthcare ausreichend qualifizierte, eigene Mitarbeiter im erforderlichen Umfang zur Mitwirkung zur Verfügung stellen.

6.3 Der Kunde wird einen verantwortlichen Manager oder Projektleiter als Ansprechpartner von Better Healthcare für die gesamte Laufzeit des Beratungsauftrages benennen. Für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis des Managers oder Projektleiters mit dem Kunden während der Laufzeit des Beratungsauftrages endet, ist der Kunde berechtigt und verpflichtet, einen neuen Projektleiter zu benennen; in diesem Fall wird der Kunde dafür Sorge tragen, dass dieser mit Beginn seiner Tätigkeit vollumfänglich über den Beratungsauftrag und seinen jeweiligen Stand unterrichtet ist. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Projektleiter langfristig erkrankt ist oder aus sonstigem, wichtigem Grund für längere Zeit nicht für den Einsatz in dem Projekt zur Verfügung steht.

6.4 Der Kunde ist verpflichtet, bei Umsetzung der einzelnen Beratungsleistungen von Better Healthcare sorgfältig zu prüfen, ob eine Umsetzung erfolgen soll und ob sich ggf. schädliche Auswirkungen für den eigenen Produktions- und Betriebsablauf ergeben können. Better Healthcare ist vorbehaltenlich einer gesonderten, Vereinbarung nicht dazu beauftragt und verpflichtet, die Umsetzung der Empfehlungen beim Kunden zu überwachen und zu begleiten.

6.5 Erbringt der Kunde eine erforderliche Mitwirkungshandlung nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstehenden Folgen (z. B. Verzögerungen, Mehraufwand,

Schäden) vom Kunden zu tragen. Ebenso kann Better Healthcare Änderungen der vereinbarten Termine sowie der Vergütungen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Rechte verlangen.

§ 7 Mängelhaftung

7.1 Der Kunde ist verpflichtet, Leistungen von Better Healthcare auf Mängel zu untersuchen und Mängel gegenüber Better Healthcare schriftlich zu rügen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln ist rechtzeitig, wenn die sie schriftlich innerhalb von 10 Werktagen ab Ablieferung bzw. Erhalt der Leistung bei Better Healthcare eingeht; die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Werktagen ab deren Entdeckung bei Better Healthcare eingeht.

7.2 Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Leistung in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

7.3 Better Healthcare ist die Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu gewähren. Gelingt es Better Healthcare auch nach Setzung der angemessenen Nachfrist nicht, den aufgetretenen Mangel zu beseitigen, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Bei unerheblichen Fehlern ist ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Beglichene vertragsbedingte Zahlungen durch den Kunden werden im Falle einer Rückgängigmachung des Vertrages nicht erstattet.

7.4 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder Schäden, die nach Erhalt der Leistung in Folge fehlerhafter, unsachgemäßer oder anderer, als vertraglich vereinbarter Umsetzung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen eines Mangels, kann der Kunde erst dann geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder Better Healthcare die Nacherfüllung verweigert. Das Recht des Kunden zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen gemäß der folgenden Bedingungen des § 8 bleibt davon unberührt.

7.5 Die Mangelgewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Erhalt der Leistung bzw. sofern ausdrücklich eine Werkleistung vereinbart ist, 12 Monate ab Abnahme des Werkes. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bei einer vorsätzlich oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Better Healthcare und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

§ 8 Haftungsbeschränkungen

8.1 Better Healthcare haftet uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von Better Healthcare, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung von dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, sowie auf Arglist oder Übernahme einer Garantie von Better Healthcare beruhen.

8.2 Better Healthcare haftet im Übrigen auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten, wie z.B. die mangelfreie Leistung oder Lieferung der Sache). Better Healthcare haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

8.3 Die in den vorstehenden Sätzen enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Better Healthcare betroffen ist. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung von Better Healthcare ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Urheberrechte, Schutzrechte, Freistellung

9.1 An Prozessmodelle, Funktionsdesign, Architekturen, Plänen, Kostenvoranschlägen, Vorschlägen und anderen Unterlagen sowie Kopien von diesen Unterlagen, die dem Kunden überlassen werden, behält sich Better Healthcare sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen und / oder Informationen dürfen nur im Zusammenhang mit den von Better Healthcare gelieferten Dienstleistungen vertragsgemäß verwendet und Dritten nicht ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von Better Healthcare zugänglich gemacht werden. Programme und dazugehörige Dokumentationen sind ausschließlich für den eigenen Gebrauch im Geschäftsbetrieb des Kunden bestimmt.

9.2 Better Healthcare räumt dem Kunden das nicht ausschließliche, zeitlich unbefristete, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht ein, die im Rahmen des Vertrages erbrachten, verkörperten Dienstleistungsergebnisse zu nutzen, soweit sich dies aus Zweck und Einsatzbereich des Vertrages ergibt. Der Kunde ist verpflichtet, die im Rahmen des Projektes von Better Healthcare gefertigten Arbeitsergebnisse wie Prozessmodelle, Funktionsdesign, Architekturen, Organisationspläne, Programme/Software, Entwürfe, Berechnungen oder ähnliche Arbeitsergebnisse ausschließlich für eigene, interne Zwecke zu verwenden; anderweitige Verwendungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.

9.3 Wenn und soweit an den Arbeitsergebnissen Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte entstehen, verbleiben diese bei Better Healthcare. Dem jeweils anderen Vertragspartner steht insoweit ein nicht gesondert zu vergütendes, zeitlich unbegrenztes, nicht ausschließliches und nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf Dritte übertragbares Recht auf Nutzung an diesen Rechten zu. Gleiches gilt ausnahmslos, soweit Better Healthcare eigene Methoden, Ergebnisse, Programme/Software oder ähnlich schützbare Knowhow einsetzt, hinsichtlich aller hiervon für Better Healthcare bestehenden gewerblichen Schutzrechte. Jede Nutzungs-überlassung an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung aller Schutzrechtsinhaber.

9.4 Soweit Better Healthcare aufgrund von Vorgaben oder Unterlagen des Kunden Leistungen erbringt, steht der Kunde dafür ein, dass im Zusammenhang mit dieser Leistungserbringung durch

Better Healthcare keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Kunde stellt Better Healthcare von der Prüfung der Rechtslage frei.

Wird Better Healthcare von einem Dritten wegen einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Kunde verpflichtet, Better Healthcare auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen und allen damit verbundenen Aufwendungen frei zu stellen.

§ 10 Höhere Gewalt / force-majeure-Klausel

Im Falle höherer Gewalt und anderer von Better Healthcare nicht zu vertretender Umstände z.B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen, behördlichen Eingriffen und dergleichen- auch wenn sie bei einem Vorlieferanten eintreten - verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang, wenn Better Healthcare dadurch an der rechtzeitigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird. Wird durch einen solchen Umstand die Lieferung oder Leistung dauerhaft unmöglich oder ist Better Healthcare aufgrund eines solchen Umstandes berechtigt, die Leistung zu verweigern (§§ 275 Absätze 2 und 3 BGB) kann Better Healthcare vom Vertrag zurücktreten. Verlängert sich die Lieferzeit durch einen vorbezeichneten Umstand oder wird Better Healthcare von seiner Verpflichtung zur Leistung frei, kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

§ 11 Kündigung

11.1 Better Healthcare und der Kunde können den jeweils geschlossenen Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende jederzeit ordentlich kündigen.

Der Kunde zahlt für den Fall der Kündigung die vertraglich vereinbarte Vergütung abzüglich der Kosten für den Teil der vereinbarten Leistungserbringung, die durch die Kündigung erspart werden.

11.2 Better Healthcare und der Kunde können den Vertrag fristlos gemäß § 314 BGB kündigen, wenn der jeweils andere Vertragspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen auch nach Einräumung einer angemessenen Nachfristsetzung nicht nachkommt. Dies gilt nicht bei unerheblichen Pflichtverletzungen.

§ 12 Allgemeines, Erfüllungsort, Gerichtsstand

12.1 Better Healthcare ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung von vereinbarten Leistungen oder Teilen davon zu beauftragen.

12.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung. Die Anwendung des UN- Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) sowie sonstige, internationale kauf- oder werksvertragliche Bestimmungen finden keine Anwendung.

12.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz von Better Healthcare in Düsseldorf, sofern der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

12.4 Der Kunde ist zur Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher, vorheriger Zustimmung von Better Healthcare berechtigt. Better Healthcare darf diese Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

Stand: 11.05.2021